Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Stellvertretenden Vorsitzenden
des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
FON (0228) 997799-5000
E-MAIL LS@bfdi.bund.de
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 28.03.2022
GESCHÄFTSZ. LS-009/005#0447

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Kontrollbefugnisse des BfDI zum NADIS-WN;**
Richtigstellung der Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes
in der Ausarbeitung "Extremistendateien in Deutschland" vom 26. Juli 2017

ANLAGEN Schreiben des Leiters der Unterabteilung Wissenschaftliche Dienste
des Deutschen Bundestages vom 9. März 2022

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in Ihrer Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Inneres und Heimat bitte ich Sie um Weiterleitung dieses Schreibens an die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder sowie alle sonstigen regelmäßigen Empfänger von Ausschussschriftstücken.

Mit Blick auf jüngst in der Öffentlichkeit entstandene Irritationen bezüglich meiner Kontrollbefugnisse in Bezug auf das beim Bundesamt für Verfassungsschutz angesiedelte Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS-WN), ist es mir wichtig, an dieser Stelle eine Klarstellung vorzunehmen. Ausgangspunkt der Irritationen sind Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 26. Juli 2017 in der Ausarbeitung „Extremismusdateien in Deutschland“ (WD 3 - 3000 - 149/17), die mir allerdings erst kürzlich im Rahmen einer vergleichsweise breiten Debatte auf Twitter und darauf folgender Berichterstattung zur Kenntnis gebracht wurden. Darin heißt es zur datenschutzrechtlichen Kontrollbefugnis des BfDI im letzten Absatz:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

„Von der Kontrolle ausgenommen sind Informationen über die Datenerhebung, die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, die Datenübermittlung an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sowie die Mitteilungspflicht gegenüber Betroffenen. Auch die Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten in Dateien unterliegen nicht der Aufsicht der BfDI.“

Diese Ausführungen, die faktisch keinen Raum für eine Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den BfDI mehr lassen, entsprechen allerdings weder damals noch heute den Vorgaben des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Unmittelbar nachdem ich von der Darstellung des Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages Kenntnis erhalten habe, habe ich diesen kontaktiert und um eine entsprechende Klarstellung gebeten.

Obwohl mir zuletzt von dessen Leiter mit Schreiben vom 9. März 2022 (Anlage) mitgeteilt wurde, dass meine rechtliche Einschätzung nunmehr auch vom Wissenschaftlichen Dienst geteilt würde, lehnt dieser eine Klarstellung ab. Dies begründe sich in dem Grundsatz, dass einmal veröffentlichte Ausführungen auch bei evidenten Fehlern nicht im Nachhinein berichtigt oder mit ergänzenden Corrigenda versehen werden könnten, da dies die Vorgaben des Wissenschaftlichen Dienstes hinsichtlich Transparenz auch im Rahmen der Informationsfreiheit nicht zuließen.

Diese Argumentation ist für mich nicht nachvollziehbar. Nach meinem Verständnis – dies sei mir als Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit gestattet – hindern weder das Informationsfreiheitsrecht, noch allgemeine Transparenzgedanken die Ergänzung eines als solchen klar gekennzeichneten und erkennbaren nachträglichen Hinweises am oder im Kontext eines inhaltlich falschen Dokuments; insbesondere wenn hierdurch keine Änderung des Originals erfolgt. Deshalb bemühe ich mich mit diesem Schreiben um anderweitige Klarstellung, damit von Anfang an falsche Aussagen nicht weiter verfangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber

Deutscher Bundestag

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Erste Direktorin
Christa Polfers
Abteilungsleiterin 3
Postfach 1468
53004 Bonn

vorab per Mail an: abteilung3@bfdi.bund.de

Berlin, 9. März 2022
Geschäftszeichen: WD 3-149/17
Bezug: Ihr Schreiben vom 2. März 2022, Gz.: 33-680/014#0214

Leiter
Unterabteilung
Wissenschaftliche Dienste

Ministerialdirigent
Dr. Guido Heinen
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32423
Telefon: +49 30 227-32424
Fax: +49 30 227-36059
vorzimmer.wd@bundestag.de
guido.heinen@bundestag.de

Dienstgebäude:
Alt-Moabit 101 D

Sachstand „Extremistendateien in Deutschland", WD 3 - 3000 - 147/19

Sehr geehrte Frau Polfers,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben vom 2. März 2022, in dem Sie im Einzelnen darlegen, weshalb die Darstellung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten im Sachstand WD 3 - 3000 - 149/17 vom 26. Juli 2017 unzutreffend ist. Der Leiter des Fachbereichs, in dem der Sachstand verfasst wurde, hatte sein Bedauern über die Unrichtigkeit der Darstellung bereits zum Ausdruck gebracht und ich möchte mich dem für die gesamten Wissenschaftlichen Dienste anschließen. Es ist sehr freundlich und kollegial von Ihnen, die Möglichkeit zur Richtigstellung auf der Homepage des Bundestags einzuräumen, bevor Sie sich zu entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit positionieren.

Gleichwohl bitte ich um Verständnis dafür, dass wir von der erbetenen Richtigstellung auf der Homepage des Bundestages absehen. Wie der Leiter des Fachbereichs Verfassung und Verwaltung bereits mitteilte, soll mit der Veröffentlichung der innerhalb der Wissenschaftlichen Dienste verfassten Gutachten und Ausarbeitungen dem Gedanken der Informationsfreiheit und Transparenz Rechnung getragen werden. Das Hauptanliegen ist die Gewährung eines umfassenden und authentischen Einblicks in die Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste. Deshalb werden etwa auch Dokumente, deren Inhalt durch zwischenzeitliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage überholt ist, nicht von der Homepage genommen, aktualisiert oder mit Hinweisen auf den aktuellen Stand versehen. Hinzu kommt, dass die Arbeiten in der fachlichen Verantwortung der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers sowie der Fachbereichsleitung liegen und somit von vornherein nicht den Anspruch erheben, die Auffassung der Bundestagsverwaltung oder auch nur der Abteilung „Wissenschaftliche Dienste" wiederzugeben. Auch angesichts dieses individuellen Charakters der Ausarbeitungen und Gutachten erscheinen – gerade bei älteren Arbeiten – spätere

Korrekturen, Ergänzungen oder Richtigstellungen grundsätzlich nicht angebracht.

Mit Blick auf Sie erreichende Anfragen aus der Öffentlichkeit bestätige ich aber gern auf diesem Wege nochmals, dass die derzeitige Fachbereichsleitung Ihre Auffassung teilt, dass die Darstellung der Kontrollkompetenzen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im letzten Absatz des Sachstands „Extremistendateien in Deutschland" vom 26. Juli 2017 (WD 3 - 3000 - 149/17) zu eng ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heinen